

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Herrn
Stadtratsmitglied
Rudovsky
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO
DS 0407/14 - Anpassung der Verordnung über Beförderungsentgelte der Taxen in der Stadt Erfurt (öffentlich)

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Rudovsky,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Wie gedenkt die Stadtverwaltung, durch die im Koalitionsvertrag der Großen Koalition beschlossenen Mindestlohanforderungen den Belangen der Taxiunternehmen zuzuarbeiten und die Beförderungsentgelte anzupassen?

Mit einer gesetzlichen Umsetzung der im Koalitionsvertrag vereinbarten Einführung des gesetzlichen Mindestlohnes wird voraussichtlich eine Anpassung der Tarifordnung der Landeshauptstadt Erfurt erforderlich sein. Die Ermittlung des konkreten Tarifs erfolgt durch die Stadtverwaltung in Abstimmung mit den einschlägigen Verbänden, der IHK und den Unternehmen selbst.

2. Wie kann eine regelmäßige Anpassung der Beförderungsentgelte erfolgen, um die Fahrpreise der Taxigenossenschaften im Einklang mit den Erhöhungen im ÖPNV zu halten?

Rechtsgrundlage für den Erlass der Tarifordnung und der damit verbundenen Festsetzung der Beförderungsentgelte bildet § 51 Personenbeförderungsgesetz (PBefG). Diese Regelungen zur Bildung, Festsetzung und Anwendung der Taxifahrpreise gelten ausschließlich für den Taxenverkehr. Bei der Festsetzung der Beförderungsentgelte ist zudem § 39 (2) PBefG anzuwenden. Danach muss geprüft werden, ob die Beförderungsentgelte unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Taxiunternehmer, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung angemessen sind. Hierbei muss auch berücksichtigt werden, dass Tarifierhöhungen zu Nachfrageeinbußen führen können. Zweck dieser Regelung ist es, die öffentlichen Verkehrsinteressen mit den wirtschaftlichen Interessen der Taxiunternehmer in Einklang zu bringen. Diese Regelungen i. V. m. der Tarifordnung der Landeshauptstadt Erfurt bilden den alleinigen Prüfmaßstab für die Festsetzung der Beförderungsentgelte im Taxenverkehr. Liegen die entsprechenden Voraussetzungen vor, sind die Beförderungsentgelte anzupassen.

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:

E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

Die Bestimmungen des § 51 PBefG finden auf den Verkehr mit Straßenbahnen und Kraftfahrzeugen im Linienverkehr keine Anwendung. Insofern gehen die Tarifanpassungen des Taxenverkehrs und des ÖPNV nicht einher.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein